

Anlage - Entgelttarif zu § 2 Entgeltordnung**Entgelttarif zur Entgeltordnung**

Der Besuch aller Einrichtungen der Städtischen Museen ist grundsätzlich entgeltfrei. Folgende Ausnahmen zu dieser Regelung sind zulässig:

A) Entgelte für Veranstaltungen	EUR
<p>Für Veranstaltungen - z. B. Vortragsveranstaltungen, museumspädagogische Veranstaltungen, Matineen oder sonstige Sonder-Veranstaltungen - kann je nach Aufwand und Charakter ein Entgelt erhoben werden. Das gilt in gleicher Weise für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern durchgeführt werden.</p>	2,00 - 5,00
B) Entgelte für besonders aufwändige Ausstellungen	2,00 - 20,00
<p>In begründeten Fällen und bei besonders aufwändigen Ausstellungen kann ein Eintrittsentgelt für die Einzelkarte für die Dauer- und Sonderausstellungen festgelegt werden.</p> <p>Ermäßigungen:</p> <p>100 % Ermäßigung des Entgelts für Veranstaltungen und Ausstellungen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres - Journalistinnen und Journalisten mit gültigem, anerkanntem Presseausweis - Mitglieder des ICOM, des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes Mecklenburg-Vorpommern mit gültigem Ausweis <p>50 % Ermäßigung des Entgelts für Veranstaltungen und Ausstellungen erhalten auf Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwerbehinderte mit Begleitperson - Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende bis zum 26. Lebensjahr - Inhaberinnen und Inhaber des Warnow-Passes - Rentnerinnen und Rentner - Gruppen ab 10 Personen 	
C) Entgelte für Führungen	
<p>1. Geschlossene Führung nach Anmeldung (max. 25 Personen) (jeweils ggf. zzgl. Sondereintritt)</p>	30,00
<p>2. Gruppenführungen für angemeldete Kindertagesstätten und allgemein bildende Schulen sind entgeltfrei.</p>	
<p>3. Öffentliche Führungen Bei öffentlichen Führungen wird ein Entgelt je Person bis zu</p>	3,00
<p>erhoben, unabhängig davon, ob die Person ermäßigungsberechtigt ist.</p>	
<p>4. Bei aufwändigen Ausstellungen können abweichende Regelungen getroffen werden.</p>	

4/13 - Anlage

D) Sonstige Entgelte

EUR

1 Recherchen, Auskünfte

Für wissenschaftliche Recherchen, Nachforschungen und schriftliche Auskünfte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Museen wird bei einem Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde ein Entgelt in Höhe von

25,00

2 Fotografieren

2.1 Das Fotografieren für gewerbliche Zwecke/Veröffentlichungen bedarf einer vorherigen vertraglichen Regelung zwischen der Fotografin bzw. dem Fotografen und der Leitung des Museums oder einer von ihr beauftragten Person.

Die Nutzungsrechte bleiben bei dem Museum.

2.2 Für das Anfertigen von Fotografien und Positiven werden nachfolgende Entgelte erhoben:

Fotografien

für die erste Aufnahme **bis 35,00**

jede weitere Aufnahme **2,00**

Vergrößerungen (gestaffelt 18x24 cm bis 50x60 cm) **ab 5,00**

Farbdiapositive (Neuaufnahme Kleinbild 9x12 cm

für die erste Aufnahme **ab 45,00**

für jede weitere Aufnahme **2,50**

Entwicklungs- und Fotoarbeiten, für die die Museen Dritte beauftragen müssen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Negative und Nutzungsrechte verbleiben bei der Hansestadt Rostock.

3 Kopieren

Für das Anfertigen von Kopien werden nachfolgende Entgelte erhoben.

3.1 für Papierkopien oder Papierausdruck von elektronisch gespeicherten Daten

je Kopie im Format A4 **0,80**

je Kopie im Format A3 **1,00**

3.2 Ausschnitte aus überformatigen Vorlagen

je Kopie im Format A4 **2,70**

je Kopie im Format A3 **2,80**

4 Versandkosten trägt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber.

5 Gestattungsentgelte

5.1 Für das Veröffentlichen von Museumsmaterial in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Kalendern u. a. werden je Aufnahme folgende Entgelte erhoben:

Auflage	in schwarz/weiß	in Farbe	als Titelbild oder Plakat
bis 1.000 Exemplare	15,30 EUR	30,70 EUR	61,30 EUR
bis 5.000 Exemplare	25,50 EUR	51,10 EUR	102,20 EUR

Auflage	in schwarz/weiß	in Farbe	als Titelbild oder Plakat
bis 10.000 Exemplare	35,70 EUR	71,50 EUR	143,10 EUR
bis 50.000 Exemplare	61,30 EUR	122,70 EUR	245,40 EUR
über 50.000 und weitere begonnene 50.000 Exemplare	81,80 EUR	163,60 EUR	327,20 EUR

Bei Neuauflagen und Nachdrucken wird jeweils die Hälfte der o. g. Entgelte erhoben. Für Werbezwecke, die nicht vorrangig im Interesse der Städtischen Museen liegen, erhöht sich das Entgelt auf das Drei- bis Zehnfache.

Für die Wiedergabe von Museumsmaterial in Filmen, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen wird ein Entgelt je begonnene Wiedergabeminute 25,50 EUR bis 255,60 EUR erhoben.

5.2 Für Filmaufnahmen in den historischen Räumen der Städtischen Museen wird nachfolgendes Entgelt erhoben:

- je angefangene Stunde 153,30 EUR
- bei Werbefilmen grundsätzlich je angefangene Stunde 766,90 EUR

Für das Fotografieren, Filmen, Malen, Zeichnen von Sammlungsgegenständen in den Städtischen Museen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken der aktuellen Berichterstattung wird kein Entgelt erhoben.

5.3 Bei Veröffentlichungen, die im Interesse der Hansestadt Rostock liegen oder im wissenschaftlichen Interesse kann von einem Entgelt abgesehen werden.

6 Leihgaben

Leihgaben aus dem Sammlungsbestand der Hansestadt Rostock sind grundsätzlich entgeltpflichtig. Die Entgelte werden im Rahmen der jeweiligen Leihverträge festgelegt. Ausgenommen von der Entgeltspflicht für Leihgaben sind Museen, die ihrerseits Kulturgut entgeltfrei verleihen. In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen von der Entgeltspflicht erteilt werden. Näheres regelt die Leihordnung für die Städtische Sammlung.

7 Nutzung durch Dritte

Für die Nutzung Städtischer Museen durch Dritte wird grundsätzlich ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts wird jeweils gesondert vertraglich geregelt. Begründete Ausnahmen sind zulässig, sofern sie im Interesse der Hansestadt Rostock liegen. Das Nähere regelt die Nutzungsordnung für die Städtischen Museen.

E) Sonderkarten

Die Vergabe von Sonderkarten wird durch die Ordnung über die Ausgabe von Sonderkarten in den Städtischen Museen geregelt.

F) Fälligkeit

Die nach dieser Ordnung zu erhebenden Entgelte für Leistungen werden mit der erbrachten Leistung fällig.